

**Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll**

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 12/16

Bozen, den 21.03.2016

### Mitteilung der Geschäftsfälle mit "black list" Staaten

Ab dem 01.07.2010 ist die Mitteilungspflicht für alle Geschäftsfälle eingeführt worden, welche mit Subjekten mit Sitz in Steuerparadiesen getätigt wurden. **Gegenstand der Mitteilung sind die Einkäufe und Verkäufe von Gütern und Dienstleistungen von und an Subjekte mit Sitz in Steuerparadiesen.** Die Steuerparadiese sind im DD.MM. vom 04.05.1999 und 21.11.2001 aufgelistet.

Die **Liste der Black List Staaten** finden Sie als Anlage zu diesem Schreiben.

Das Gesetz 175/2014 hat einige Neuerungen eingeführt, und zwar gilt nun eine Grenze von 10.000€, unter welcher man keine Black List Meldung mehr machen muss. **Die 10.000€ Grenze gilt für die Gesamtheit der erhaltenen und erbrachten Lieferungen und Leistungen.** Eine Black List Meldung muss also z.B. auch dann gemacht werden, wenn 6.000€ an Kunden in Steuerparadiesen verkauft wurden und 5.000€ von Lieferanten aus Steuerparadiesen eingekauft wurde, die Grenze ist also eine globale und bezieht sich generell auf alle Geschäftsfälle von jedwedem Lieferanten oder Kunden. Ist diese Grenze einmal überschritten, muss eine Black List Meldung gemacht werden und es muss jeder Geschäftsfall mitgeteilt werden, egal welcher Höhe.

**Die Mitteilung an die Agentur der Einnahmen muss ausschließlich telematisch** mit den Programmen der Agentur der Einnahmen (Fisconline, Entratel) erfolgen und das Modell zur Versendung ist die Kunden- Lieferantenliste Abschnitt BL.

**Die Fälligkeit für die Übermittlung** ist nun jährlich und fällt mit jener der Kunden- und Lieferantenliste (spesometro) zusammen:

- 10.04 für Subjekte mit monatlicher Buchhaltung
- 20.04 für alle anderen Subjekte.

Wir weisen daraufhin, dass die unterlassene Übermittlung oder die Übermittlung mit falschen Daten mit einer Strafe zwischen € 516,00 und € 4.130 geahndet wird.

Die Erstellung und telematische Versendung dieser Erklärung können wir gerne für Sie übernehmen. Zur Erstellung benötigen wir Kopien sämtlicher Ausgangs- und Eingangsrechnungen der betreffenden Geschäftsfälle.

Das Büro steht Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll



Konsolidierte Liste der Black List Staaten:

Alderney	Herm	Panama
Andorra	Holländische Antillen	Philippinen
Angola (3)	Hong Kong	Puerto-Rico (3)
Anguilla	Insel Man	Saint Kitts und Nevis
Antigua	Jamaika (3)	Saint Lucia
Aruba	Jersey	Saint Vincent und Grenadine
Bahamas	Kaimaninseln	Salomon-Inseln
Bahrein	Kenia (3)	Samoa
Barbados	Kiribati	San Marino (1)
Barbuda	Libanon	Sankt Helena
Belize	Liberia	Sark
Bermuda	Liechtenstein	Schweiz
Britische Jungfern Inseln	Luxemburg (2)	Seychellen
Brunei	Macao	Singapur
Cook-Inseln	Malaysia	Taiwan
Costarica	Malediven	Tonga
Dominica	Marshall-Inseln	Turks und Caicos Inseln
Dschibuti	Mauritius	Tuvalu
Ecuador	Monaco	Uruguay
Französisch Polynesien	Monserrat	Amerikanische Jungfern Inseln
Gibraltar	Nauru	Vanuatu
Grenada	Neu-Kaledonien	Vereinigte Arabische Emirate
Guatemala	Niue	
Guernsey	Oman	

- 1) die Geschäftsfälle ab dem 11.03.2014 sind nicht mehr zu melden, da aus der Liste entfernt;
- 2) die Geschäftsfälle ab dem 07.01.2015 sind nicht mehr zu melden, da aus der Liste entfernt;
- 3) die Geschäftsfälle ab dem 26.05.2015 sind nicht mehr zu melden, da aus der Liste entfernt.